

Schriftliche Anfrage

des Landtagsabgeordneten Andreas Leitgeb

an Landeshauptmann-Stellvertreter ÖR Josef Geisler

betreffend:

Novellierung des Tiroler Landes-Feuerwehrgesetzes (LFG) 2001

Das Tiroler Landes-Feuerwehrgesetz wurde zuletzt im Jahr 2001 novelliert. In der Zwischenzeit sind knapp 20 Jahre vergangen. 20 Jahre in denen sich die Lebensrealitäten und der Alltag vieler Tirolerinnen und Tiroler verändert haben. Das Landes-Feuerwehrgesetz reagiert in vielen Bereichen nicht auf diese Veränderungen. Es ist schlicht nicht mehr zeitgemäß. Ziel muss sein, die Sicherheit in den Gemeinden auch in Zukunft zu gewährleisten und vor allem die Tätigkeit der Feuerwehr-Mitglieder rechtlich, in allen Bereichen, abzusichern.

Daher haben wir NEOS bereits im September 2018 drei Anträge hinsichtlich einer Novellierung des Landes-Feuerwehrgesetzes eingebracht (GZ 312/18, 316/18, 317/18). Die Anträge wurden bereits im Jahr 2019 im zuständigen Ausschuss ausgesetzt, es würde an einer Novellierung des Gesetzes gearbeitet werden. Dies wurde uns auch im Rahmen eines konstruktiven Treffens im Dezember 2018 mit Landesfeuerwehrkommandant Peter Hölzl und Landesfeuerwehrinspektor Alfons Gruber so bestätigt. Mittlerweile sind zwei Jahre vergangen und unsere Anträge wurden am 6. November 2020, ob der sogenannten „Jahresfrist“, erneut im Ausschuss behandelt. Mit demselben Ergebnis: „Die weitere Aussetzung des Antrages bis zur Novellierung des Landes-Feuerwehrgesetzes wird einstimmig beschlossen.“ Die Tiroler Feuerwehren müssen damit weiter auf Rechtssicherheit warten, mancherorts gesetzwidrige Zustände werden weiter fortgeschrieben.

Bereits am 10.9.2012 gab es zu diesem Thema eine Anfragebeantwortung vom damals zuständigen Regierungsmitglied Anton Steixner, worin einer Änderung in mehrfacher Hinsicht Skepsis entgegengebracht wurde. So wurde auf die Notwendigkeit der „Wählbarkeit zum Gemeinderat“ und zum „Wohnsitzerfordernis“ bestanden und hingewiesen. Es sei erforderlich, dass der Kommandant aus der Gemeinde kommt und die Stärke einer Feuerwehr sei eben jene, dass sich ihre Mitglieder aus Bewohner_innen der Gemeinde zusammensetzen.

Es ist hinlänglich bekannt, dass es mittlerweile Kommandanten gibt, die ihren Wohnort in eine andere Gemeinde verlegt haben und dass viele aktive Mitglieder einer Feuerwehr ihren Arbeitsplatz außerhalb ihrer Wohngemeinde haben. Eine Gemeinde muss eine nach dem Gesetz leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete Freiwillige Feuerwehr bilden. So kann es für die Bürgermeister_innen nur recht und gut sein, wenn es noch Menschen gibt, die sich freiwillig und ehrenamtlich in den Dienst der Feuerwehr stellen. Insbesondere jene die für Führungsfunktionen und damit verbundener besonderer Verantwortung zur Verfügung stehen. Da darf die „Wählbarkeit zum Gemeinderat“ für Führungsorgane oder das „Wohnsitzerfordernis“ für eine Mitgliedschaft für den Verbleib in Führungsfunktionen bzw. für eine große Mannschaftsstärke einer Freiwilligen Feuerwehr kein Hindernis darstellen.

Der unterfertigende Abgeordnete stellt daher folgende Fragen:

1. Hat sich an der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen, die an einer Novellierung des LFG 2001, arbeiten seit der Anfragebeantwortung vom Dezember 2019 (GZ578/19) etwas geändert?
 - 1.1. Wenn ja, warum, wann und was?
2. Wie viele Arbeitsgruppen gibt es mittlerweile, die an einer Novellierung des LFG 2001, arbeiten? (aufgeschlüsselt auf das Land Tirol und andere Gremien)
3. Gibt es mittlerweile Zwischenergebnisse von Seiten der Feuerwehrexpertengruppen?
 - 3.1. Wenn ja, welche?

4. Gibt es inzwischen eine Arbeitsgruppe auf Landesebene?
5. Wie oft haben die Arbeitsgruppen seit der letzten Anfragebeantwortung vom Dezember 2019 (GZ 578/19) getagt?
6. Wie viele tatsächliche Arbeitssitzungen hat es bisher gegeben?
 - 6.1. Wie viele Sitzungen fanden online statt?
 - 6.2. Wurden Sitzungen aufgrund von Corona-Maßnahmen ausgesetzt?
 - 6.2.1. Wenn ja, wie viele und warum?
7. Wie ist der aktuelle Stand der Erkenntnisse aus den Gesprächen der Arbeitsgruppen?
8. Wie Sie uns in ihrer Anfragebeantwortung aus Dezember 2019 (GZ 578/19) mitgeteilt haben, arbeiten seit 5. Juli 2018, also seit rund 30 Monaten, vier Arbeitsgruppen auf Feuerwehrebene an einer Novellierung des LFG 2001. Bei unserer Anfrage aus November 2019 (GZ 578/19) haben wir Sie nach den bisher vorliegenden Zwischenergebnissen gefragt. Sie, geschätzter Herr Landesrat, haben diese Frage allerdings nicht beantwortet und lediglich von einem Endergebnis gesprochen. Daher erneut die Frage: „Welche Zwischenergebnisse liegen bis zum heutigen Tag vor?“
9. Bei unserer Anfrage aus November 2019 (GZ 578/19) haben wir danach gefragt, ob derzeit alle im §4 Abs. 2+3 LFG 2001 angeführten Organe die notwendigen Voraussetzungen zu ihrer Bestellung erfüllen. Sie, geschätzter Herr Landesrat, haben diese Frage allerdings nicht beantwortet und lediglich davon gesprochen, dass alle gewählten Organe gemäß §4 Abs. 5 LFG, also durch die Bürgermeister bestätigt wurden. Deshalb erneut die Frage: „Erfüllen alle gewählten Organe, die durch die Bürgermeister bestätigt wurden, die für die Wahl notwendigen Voraussetzungen?“
 - 9.1. Wenn nein, bei wie vielen freiwilligen Feuerwehren in Tirol wäre dann lt. dem derzeitigen Gesetz Handlungsbedarf?
10. In wie vielen Fällen müssten Bürgermeister_innen gemäß §4 Abs. 5 des LFG 2001 die Bestätigung von Kommandant_innen und deren

Stellvertreter_innen widerrufen, weil sich die Voraussetzungen nach §4 Abs. 2 LFG 2001 geändert haben?

11. In der Anfragebeantwortung vom November 2019 (GZ 570/19) sprechen Sie, geschätzter Herr Landesrat, selbst davon, dass angedacht sei, diese gesetzliche Bestimmung zur Wahl der Organe einer Freiwilligen Feuerwehr zu „entschärfen“. Weshalb sehen Sie es als notwendig diesen Teil zu novellieren?
12. Die Wählbarkeit der Funktionär_innen und die Wohnsitzerfordernis (§4 Abs. 2+3 LFG 2001) könnte man in einem Novellierungsprozess rasch ändern. Warum wurde das bis heute nicht umgesetzt?
13. Effizienter Verwaltungsvollzug durch Transparenz. Aufwand für die Anfragebeantwortung:
 - 13.1. Wie viele Personen waren insgesamt in die Anfragebeantwortung involviert?
 - 13.2. Wie viele Arbeitsstunden fielen insgesamt für die Anfragebeantwortung an (Angabe in Halbstunden, zB. 1,5h)?



Innsbruck, am 12. November 2020